

Corona Informationen – Stand 08.07.2021



Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den heutigen Corona-Informationen möchten wir Sie über die Änderungen in den FAQ des BMWi informieren.

Neustarthilfe:

- Personengesellschaften können nun selbst einen Antrag stellen (sog. Direktantrag), die Verpflichtung einen prüfenden Dritten zu beauftragen entfällt.
- Genossenschaften sind -unter bestimmten Voraussetzungen- ab jetzt auch antragsberechtigt. Auszug aus den Voraussetzungen: Mindestens 51% der Einkünfte müssen aus Tätigkeiten stammen, die bei einer natürlichen Person als gewerbliche oder freiberufliche Einkünfte zählen würden. Mindestens ein Mitglied muss min. 20 Stunden pro Woche für die Genossenschaft beschäftigt sein. Insgesamt maximal 10 Angestellte, davon darf maximal ein Vollzeit-Äquivalent aus Nicht-Mitgliedern bestehen.
- Antragsberechtigt sind nun auch die, die Ihre Geschäftstätigkeit bis zum 31.10.2020 aufgenommen haben bzw. gegründet wurden (bislang galt hier der 30.04.2020 als Stichtag).
- Vollständige Elternzeit in 2019: Antragsberechtigt ist, wer seine Geschäftstätigkeit bis zum 31.10.2020 wiederaufgenommen hat und min. 51% der Einkünfte 2020 (zu dieser Berechnung gibt es verschiedene Wahlmöglichkeiten) aus einer förderfähigen Tätigkeit stammt.
- Antragsberechtigte dürfen –wie bereits bekannt- nur weniger als einen Angestellten (bzw. ein Vollzeit-Äquivalent) beschäftigen. Diese Voraussetzung wurde bislang zum Stichtag 31.12.2020 ermittelt, alternativ darf hier nun auch der 29.02.2020 verwendet werden. Klargestellt wurde auch, dass die selbst erbrachte Arbeitszeit des Antragstellers, von

Beschäftigten in Mutterschutz/Elternzeit oder auch einem anderen ruhenden Beschäftigungsverhältnis, sowie Auszubildende, nicht zu berücksichtigen sind.

- In begründeten außergewöhnlichen Umständen haben Antragstellende, die **vor dem 01.01.2019** ihr Unternehmen gegründet haben bzw. die Geschäftstätigkeit aufgenommen wurde, die Möglichkeit auch alternative monatliche Vergleichsumsätze (z.B. monatlicher Durchschnittsumsatz eines Quartals des Jahres 2019 oder Durchschnitt aller vollen Monate in 2019) zu verwenden.
- Wenn die Tätigkeit **zwischen dem 01.01.2019 und dem 31.10.2020** aufgenommen bzw. die Kapitalgesellschaft/Genossenschaft gegründet wurde, kann man als Vergleichszeitraum ggf. eine der folgenden Möglichkeiten wählen:
 1. Durchschnittlicher monatlicher Umsatz aller vollen Monate im Jahr 2019.
 2. Durchschnittlicher monatlicher Umsatz Januar und Februar 2020.
 3. Durchschnittlicher monatlicher Umsatz des III. Quartals 2020.
 4. **NEU:** Durchschnittlicher monatlicher Umsatz des Jahres 2020 lt. Steuerlichem Erhebungsbogen.
- Es gibt Sonderregelungen, wenn der Umsatz 2019 aufgrund außergewöhnlicher Umstände (z.B. Unterbrechung der Geschäftsfähigkeit wegen Elternzeit, Krankheit) vergleichsweise gering war. Der Referenzumsatz kann dann ggf. abweichend berechnet werden.

Überbrückungshilfe III:

- Von Schließungsanordnungen auf Grundlage eines Bund-Länder-Beschlusses direkt betroffene Unternehmen sowie Unternehmen der Pyrotechnikbranche, des Großhandels und der Reisebranche sind auch dann antragsberechtigt, wenn sie im Jahr 2020 einen Umsatz von mehr als EUR 750 Mio. erzielt haben. Bei Mischbetrieben welche im Jahr 2020 einen Umsatz von mehr als EUR 750 Mio. erzielt haben muss mindestens 30% des Umsatzes 2019 aus einer der vorgenannten Branchen stammen.
- Grundsätzlich wurden die maximalen Zuschussbeträge erhöht, allerdings ist der individuelle Höchstbetrag von vielen Faktoren abhängig.
- Bei den förderfähigen Fixkosten Nr. 6. der FAQ „Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten und geleasten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV“ wurde konkretisiert, dass Aufwendungen die bereits vor der Pandemie angestanden hätten bzw. Maßnahmen, die nicht ursächlich im Zusammenhang mit Vorschriften zur Eindämmung der Corona-Pandemie stehen (z.B. Sanierung Sanitäreinrichtung, allgemeiner Arbeitsschutz, Neuanschaffung oder Ersatz von Wirtschaftsgütern deren Anschaffung nicht ursächlich im Zusammenhang mit der Pandemie stehen) **nicht** förderfähig sind.
- Ebenso wurde bei der Nr. 14. klargestellt, dass bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen nur förderfähig sind, wenn sie Bestandteil von Hygienekonzepten sind. Maßnahmen, welche zum Beispiel der Einhaltung von bereits vor der Pandemie bestehenden gesetzlichen Vorgaben dienen (z.B. allgemeiner Arbeitsschutz) sind nicht förderfähig.

- Digitalisierungskosten sind bis zu maximal EUR 20.000 im Förderzeitraum förderfähig (nicht pro Monat).

Kommen Sie gerne bei Fragen auf uns zu.

Herzliche Grüße Ihre Dr. Küffner & Partner GmbH

Der Inhalt dieses Newsletters ist nach bestem Willen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

Dr. Küffner & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Büro Landshut
Neustadt 532-533
84028 Landshut

T +49 871 9222-0
F +49 871 9222-599

Büro München
Blutenburgstraße 43
80636 München

T +49 89 542620-0
F +49 89 542620-599